

zum Gegenstand der Beweisaufnahme zu machen. Das Protokoll der Vernehmung muß deshalb in der Hauptverhandlung verlesen werden (§ 195 Abs. 3 StPO).

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist vom Gericht sorgfältig zu prüfen, wenn es die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten durchführen will. Die Vornahme dieser Prüfung und ihr Ergebnis sind im Protokoll über die Hauptverhandlung zu vermerken, da nach § 230 Abs. 1 StPO nur dieses Protokoll die Einhaltung aller zwingenden Verfahrensvorschriften in der Hauptverhandlung beweist. Liegen die Voraussetzungen nicht nachweisbar vor, so muß ein in Abwesenheit des Angeklagten ergehendes Urteil gemäß § 291 Ziff. 3 StPO vom Rechtsmittelgericht aufgehoben und die Sache zurückverwiesen werden.⁶¹ Das in Abwesenheit des Angeklagten ergehende Urteil ist ihm mit den Urteilsgründen zuzustellen (§ 195 Abs. 4 StPO).

Hat eine Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten stattgefunden und ist der Angeklagte durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert gewesen, dann kann er binnen einer Woche nach Zustellung des Urteils die Wiederholung der Hauptverhandlung beantragen (§ 196 Abs. 1 StPO). Eine Pflicht zur Wiederholung besteht, wenn der Angeklagte von der Ladung zur Hauptverhandlung keine Kenntnis erlangt hat (§ 196 Abs. 1 StPO). In jedem anderen Fall hat das Gericht sorgfältig zu prüfen, ob die Wiederholung insbesondere für die Erforschung der Wahrheit und die Wahrung der Rechte des Angeklagten geboten erscheint. Das Verfahren über den Antrag des Angeklagten richtet sich nach den §§ 37 ff. StPO. Über das Recht, die Wiederholung zu beantragen, ist der Angeklagte bei der Zustellung des Urteils zu belehren (§ 196 Abs. 2 StPO).

Obwohl die Regelung der §§ 195 f. StPO im Interesse der Rechte des Angeklagten und der Wahrheitserforschung bereits sehr enge Grenzen für die Durchführung der Hauptverhandlung ohne den Angeklagten setzt, ist von dieser Möglichkeit nur in seltenen Ausnahmefällen Gebrauch zu machen. Gerade bei solchen Verbrechen oder Übertretungen, für die nur eine geringe Freiheitsstrafe oder eine andere Strafe ausgesprochen wird, kommt der erzieherischen Wirkung der Hauptverhandlung eine besondere Bedeutung zu. Die Strafe hat für sich allein ohne die persönliche Einwirkung auf den Ange-

61. vgl. Urteil des OG vom 25. 8. 1955, NJ, 1955, S. 635.